

**ANLAGE 1 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG**

**PREISBLATT FÜR DIE VERSORGUNG  
MIT WÄRME FÜR 2025**

Stand: 1. Januar 2025

	Netto	Brutto
<b>1. Arbeitspreis je MWh</b> (verbrauchsabhängig)	157,30 €	187,19 €
<b>2.1 Grundpreis bis zu inkl. 10 kW Leistung:</b> Pauschale pro Jahr (zeitanteilig)	486,90 €	579,41 €
<b>2.2 Grundpreis über 10 kW Leistung je kW/Jahr:</b> (leistungs- und zeitanteilig)	48,69 €	57,94 €
<b>3. Zahlungsverzug</b> Kosten für Mahnung (ab 1. Mahnung)	3,00 €	3,00 €**
Nachinkasso je Inkassogang	40,60 €	40,60 €**
Ermittlungsgeld bundesweit	10,00 €	11,90 €*
<b>4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung</b> Kosten für die Unterbrechung der Belieferung	40,60 €	40,60 €**
Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung	40,60 €	48,31 €*
<b>5. Baukostenzuschuss</b> je kW	396,00 €	471,24 €*

\*In den Bruttopreisen beim Baukostenzuschuss, dem Ermittlungsgeld und den Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.

\*\*Mahn- und Inkassokosten, Ratenvereinbarungen sowie Kosten für die Unterbrechung der Belieferung unterliegen nicht der Steuerpflicht.

**PREISGLEITKLAUSEL:**

Die Preise errechnen sich anhand der nachstehenden Preisformeln jährlich zum 01.01. neu. Die Formeln werden regelmäßig alle fünf Jahre überprüft und ggf. den Marktverhältnissen angepasst.

Zur Berechnung muss für den jeweiligen Index/Wert das arithmetische Mittel der Monate Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres gebildet werden. Grundlage sind die Indizes des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden mit dem Basisjahr 2020 (2020=100). Bei einer Umbasierung der Indizes durch das Statistische Bundesamt in Wiesbaden werden alle verwendeten Indizes analog im selben Verhältnis angepasst.

Sollten die berücksichtigten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die Indizes, die diese ersetzen. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten möglichst nahe kommen.

**ARBEITSPREIS:  $AP = APO * (0,2 + 0,4 * EHG/EHGO + 0,4 * W/WO)$**

AP	Neuer Arbeitspreis in Euro je MWh
AP0	132,00 €/MWh Basis-Arbeitspreis für 2023
EHG	Gemittelter Index für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft) (Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2, Lfd.-Nr. 633)
EHGO	156,0 Basis-Index für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, gemittelt für Januar 2023
W	Gemittelter Wärmepreisindex (Quelle: Destatis Destatis Nr. CC13-77)
WO 114,4	Basis-Wärmepreisindex, gemittelt für Januar 2023

**GRUNDPREIS:  $GP = GPO * (0,1 + 0,6 * I/I0 + 0,3 * L/L0)$**

GP	Neuer Grundpreis in Euro je kW pro Jahr
GPO	45,00 €/kW/Jahr Basis-Grundpreis für 2023, (Analog Grundpauschale mit Basis für 2023 in Höhe von 450,00 €/Jahr)
I	Gemittelter Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2, Lfd.-Nr. 3)
I0	113,3 Basis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, gemittelt für Januar 2023
L	Gemittelter Index für tarifliche Stundenverdienste (Quelle: Destatis Fachserie 16 Reihe 4.3, WZ 2008 D)
L0	103,0 Basis-Index für tarifliche Stundenverdienste, gemittelt für Januar 2023 (2020 = 100)

**MEHR-/MINDERKOSTEN:**

Wird die Belieferung oder Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Versorger hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt entsprechend für die allgemeine verbindlichen Belastungen (d. h. keine Bußgelder o. ä.), soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt,

die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können und erfolgt ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Bei Einführung oder Änderung einer für die Erzeugung, Belieferung oder Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, werden die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend angepasst.